

FG Münster: Keine AdV trotz ernstlicher Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Zinsschranke

Mit Beschluss vom 18.12.2013 hat der BFH den Beschluss des FG Münster aufgehoben und AdV wegen ernstlicher Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit Zinsschranke – die auch das FG hatte – gewährt. Obwohl die vorliegende Substanzbesteuerung nicht zu einer Existenzgefährdung oder zu einem irreparablen Nachteil für die Antragstellerin führe, sei AdV zu gewähren, da die Gefahren für die öffentliche Haushaltsführung vergleichsweise gering seien, weshalb das Aussetzungsinteresse überwiege. Der BFH folgt damit dem BFH-Beschluss vom 21.11.2013, II B 46/13 (siehe [Deloitte Tax-News](#)), demzufolge eine AdV nicht deshalb abgelehnt werden könne, weil das BVerfG möglicherweise in einem Normenkontrollverfahren eine Weitergeltung verfassungswidriger Normen anordnen könnte.

BFH, Beschluss vom 18.12.2013, I B 85/13, siehe [Deloitte Tax-News](#)

FG Münster

Das FG Münster hat ernsthafte Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Zinsschranke. Die Zinsschranke, die insbesondere eingeführt worden ist, um missbräuchliche konzerninterne Gewinnverlagerungen zu verhindern, geht in ihrer Wirkung weit über die Fälle missbräuchlicher Gestaltungen hinaus. Trotz dieser erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken kann einem Aussetzungsantrag nicht entsprochen werden, wenn sich kein gegenüber dem öffentlichen Interesse an dem Gesetzesvollzug überwiegendes besonderes Aussetzungsinteresse des Antragstellers – insbesondere eine durch die Zinsschranke begründete Existenzgefährdung – feststellen lässt. Damit schließt sich das FG der bisher noch überwiegend vertretenen Auffassung des BFH an.

Sachverhalt

Die Anwendung der sog. Zinsschranke führte bei der Antragstellerin, einer GmbH, dazu, dass sie von den im Jahr 2008 angefallenen Zinsen in Höhe von rund 9,6 Mio. Euro im Jahr 2008 lediglich 3,3 Mio. Euro als Betriebsausgaben abziehen und die weiteren etwa 6,3 Mio. Euro lediglich in die Folgejahre vortragen konnte. Gegen den entsprechenden Körperschaftsteuerbescheid 2008 stellte die GmbH einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung (AdV), da sie die Regelung der Zinsschranke für verfassungswidrig hielt.

Beschluss

Der Antrag auf AdV des Körperschaftsteuerbescheides 2008 ist trotz ernstlicher Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Zinsschranke (§ 4h EStG i.V.m. § 8 Abs. 1, § 8a Abs. 1 KStG) abzulehnen.

Die Regelung der sog. Zinsschranke begrenzt die Möglichkeit von Unternehmen, Zinsaufwendungen als Betriebsausgaben abzuziehen. Danach sind Zinsaufwendungen, sofern sie 3 Mio. Euro übersteigen, grundsätzlich nur in Höhe von 30 % des um Zinsaufwendungen und bestimmte Abschreibungen erhöhten Einkommens (sog. verrechenbares EBITDA) abziehbar. Die nach Abzug verbleibenden nicht abziehbaren Zinsaufwendungen können in die folgenden Wirtschaftsjahre vorgetragen werden. Eine Abzugsbeschränkung kann unterbleiben, wenn bestimmte Ausnahmetatbestände (§ 4h Abs. 2 Buchst. a bis c EStG) erfüllt werden.

Nach Auffassung des FG ist ernsthaft zweifelhaft, ob diese gesetzliche Beschränkung des Betriebsausgabenabzugs dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) und dem verfassungsrechtlichen Gebot der Verhältnismäßigkeit entspricht. Mit den Regelungen zur Zinsschranke ist der Gesetzgeber von seiner Grundentscheidung abgewichen, dass Betriebsausgaben in dem Jahr abziehbar sein sollen, in dem sie angefallen sind und den Steuerpflichtigen belasten. Durch die Vorschrift sollten vornehmlich konzerninterne Gestaltungen zur Gewinnverlagerung beschränkt werden. Das FG Münster schließt sich dem Beschluss des FG Berlin-Brandenburg (Beschluss vom 13.10.2011) an, in dem erhebliche Zweifel daran geäußert wurden, ob die Zinsschranke einer verfassungsrechtlichen Prüfung

standhalten würde (offen gelassen im BFH-Beschluss vom 13.03.2012) und stellt darüber hinaus klar, dass sich die ernstlichen Zweifel auf die Zinsschranke selbst sowie ihre Ausnahmen beziehen. Die Zinsschranke gehe über den Zweck der Vermeidung missbräuchlicher Gestaltungen hinaus und führe auch im Bereich einer üblichen Fremdfinanzierung zu Belastungswirkungen und einer Substanzbesteuerung, was insbesondere die Situation insolvenzbedrohter Unternehmen verschlechterte.

Allein die ernstlichen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Zinsschranke genügen jedoch nicht, um eine AdV des angefochtenen Bescheides zu rechtfertigen.

Die Vollziehung eines angefochtenen Verwaltungsaktes soll dann ausgesetzt werden, wenn ernstliche Zweifel an dessen Rechtmäßigkeit bestehen oder wenn die Vollziehung für den Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte (§ 69 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 S. 2 FGO). Beruhen die ernstlichen Zweifel auf Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit einer dem Verwaltungsakt (im Streitfall dem Körperschaftsteuerbescheid 2008) zugrundeliegenden Gesetzesvorschrift, setzt der Rechtsschutz in Form einer AdV ein (besonderes) berechtigtes Interesse des Antragstellers voraus (BFH-Beschluss vom 01.04.2010). Dafür hat nach überwiegender Rechtsprechung des BFH (u.a. BFH-Beschluss vom 01.04.2010; a.A. etwa BFH-Beschluss vom 25.08.2009) eine Abwägung des individuellen Aussetzungsinteresses gegen das öffentliche Interesse an einer geordneten Haushaltsführung zu erfolgen (einschränkende Auslegung des § 69 Abs. 2 S. 2 FGO). Im Streitfall sei mangels überwiegenden individuellen Aussetzungsinteresses der GmbH – es liegt vor allem keine durch die Zinsschranke begründete Existenzgefährdung vor – das öffentliche Interesse an einer Durchsetzung der gesetzgeberischen Entscheidungen vorrangig.

Das FG hat die Beschwerde zum BFH zugelassen, weil neben der Frage der Verfassungsmäßigkeit der Zinsschranke auch klärungsbedürftig sei, nach welchen Maßstäben eine AdV zu gewähren sei, wenn die Verfassungswidrigkeit einer Norm gerügt wird.

Betroffene Norm

§ 4h EStG, § 8 Abs. 1 KStG, § 8a KStG, § 69 Abs. 2 FGO

Streitjahr 2008

Fundstellen

BFH, Beschluss vom 18.12.2013, [I B 85/13](#)

[Finanzgericht Münster](#), Beschluss vom 29.04.2013, 9 V 2400/12 K

Weitere Fundstellen

BFH, Beschluss vom 13.03.2012, I B 111/11, BStBl II 2012, S. 611, siehe [Deloitte Tax-News](#)

BFH, Beschluss vom 01.04.2010, [II B 168/09](#), BStBl II 2010, S. 558

BFH, Beschluss vom 25.08.2009, [VI B 69/09](#), BStBl II 2009, S. 826

[Finanzgericht Berlin-Brandenburg](#), Beschluss vom 13.10.2011, 12 V 12089/11, EFG 2012, S. 358

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.